

# Frauenturnverein Russikon

## Statuten

### I. Name, Stellung, Zweck

#### Art. 1

Der Frauenturnverein Russikon ist ein Verein im Sinne nach Art. 60ff des ZGB.

Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2

Der Verein ist Mitglied des Kantonalen Frauenturnverbandes Zürich (KFZ), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind mit dem offiziellen Etatformular des STV an die nächsthöhere Instanz zu melden.

#### Art. 4

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 25. Altersjahr erreicht hat.

#### Art. 5

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Frauenturnen im allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

#### Art. 6

Gönnermitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnen oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

#### Art. 7

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist die Eintretende erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung oder durch den Turnstand.

**Art. 8**

Der Austritt oder Uebertritt zu den Gönnermitgliedern kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

**Art. 9**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**III. Rechte und Pflichten****Art. 10**

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

**Art. 11**

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand bzw. in Kommissionen wählbar. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 12**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

**Art. 13**

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

**Art. 14**

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

**IV. Organisation****Art. 15**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

**Art. 16**

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin, der Turnleitung, der Revisorinnen und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Statutenrevision, Fusionen oder Auflösung des Vereins.

**Art. 17**

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen.

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

**Art. 18**

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

**Art. 19**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

**Art. 20**

Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

**Art. 21**

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**Art. 22**

Der Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligungen an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Ueber den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.

**Art. 23**

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für ein Jahr und besteht aus:

- Präsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Hauptleiterin
- Beisitzerin

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

**Art. 24**

Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 25**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin und/oder Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

**Art. 26**

Die Präsidentin leitet die Generalversammlung, Vorstandssitzungen und Turnstände. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Sie besucht nach Möglichkeit die Präsidentinnenkonferenz des KFZ sowie die Abgeordnetenversammlung (obligatorisch).

**Art. 27**

Die Kassierin verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Sie erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

**Art. 28**

Die Aktuarin erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.

**Art. 29**

Der Leiterin obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beiziehung der Vorturnerinnen. Sie besucht nach Möglichkeit die Leiterinnenkonferenz des KFZ sowie die Leiterfortbildungskurse (LFK).

**Art. 30**

Die Materialverwalterin hat die Aufsicht über die Turngeräte und ist verantwortlich für die Ordnung im Geräteraum.

**Art. 31**

Zur Prüfung der Jahresrechnung amten zwei Rechnungsrevisorinnen. Es müssen von der Generalversammlung immer zwei Revisorinnen gewählt sein, d.h. 1. Revisorin, 2. Revisorin. Jedes Jahr scheidet die 1. Revisorin aus und die 2. Revisorin rückt nach. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung der Kassierin zu stellen.

**V. Finanzen****Art. 32**

Die Einnahmen des Vereins bestehen im wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

Die Ausgaben des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente
- Anschaffung von Turngeräten und Material
- Leiterinnenentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Spesen, Verwaltungskosten
- alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

**Art. 33**

Der freie Kredit des Vorstandes beträgt Fr. 500.--.

**Art. 34**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 35**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

**Art. 36**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

**VI. Publikationen****Art. 37**

Die Zeitschrift "GYM/live" ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 38

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

### Art. 39

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

### Art. 40

Aenderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden, bedürfen aber der Genehmigung durch den KFZ. Eine Totalrevision kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### Art. 41

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonalen Frauenturnverbandes Zürich (KFZ) und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

### Art. 42

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 5. Oktober 1972.

### Art. 43

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Kantonalen Frauenturnverband Zürich (KFZ) unverzüglich in Kraft.

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 2. Februar 2001 genehmigt worden.

Datum, 2. Februar 2001

Die Präsidentin: M. Zapparoli

Die Aktuarin: B. Aeschlimann

Vom Kantonalen Frauenturnverband Zürich genehmigt:

Datum, 12.2.01

Die Präsidentin: S. Wolf

Die Statutenverantwortliche: V. Schneider